

71. Vermögensrechtliche Haftung der Personen des Soldatenstandes gegenüber dem Reich.

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1919 i. S. C. (Bekl.) w. Deutsches Reich (Kl.). III 202/19.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte, von Beruf Lederhändler, damals Unteroffizier und als stellvertretender Packmeister oder Lagerdiener im Bekleidungsamte verwendet und mit der Nachprüfung der eingehenden Lederballen und mit der Vergleichung ihrer Zahl und des Inhalts der Frachtbriefe und Lieferungsverzeichnisse betraut, bescheinigte am 27. Mai 1916 den Empfang der von einem Soldaten des Fuhrparks herangebrachten Waren, darunter eines Ballens lederner Reithosenbesätze, ohne sich von der Ablieferung zu überzeugen. Der Ballen wurde nicht abgeliefert und konnte auch später nicht mehr ermittelt werden. Der Kläger verlangt deshalb von dem Beklagten den Ersatz des Betrags, den er an die liefernde Firma bezahlen mußte. Der Beklagte wurde demgemäß vom Landgerichte verurteilt; seine Berufung und seine Revision wurden zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht leitet die Haftung des Beklagten in erster Linie aus seinem Dienstverhältnis ab, das es als ein dem bürgerlichen Dienstvertragsverhältnis ähnliches bezeichnet, und sieht das die Er-

sachspflicht begründende Verschulden des Beklagten darin, daß er den Empfang des Ballens bestätigte, ohne sich von seiner Ablieferung zu überzeugen.

Die Annahme einer solchen Haftung ist begründet. Das Berufungsgericht hätte allerdings statt auf den bürgerlichen Dienstvertrag auf die Rechtsähnlichkeit des Beamtenverhältnisses und der Beamtenhaftung verweisen sollen. Das Militärdienstverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Auch derjenige, der als Soldat seine Wehrpflicht erfüllt, versieht staatliche Geschäfte, indem er der staatlichen Wehrmacht dient, und hat wie der Beamte staatliche Dienste zu leisten. An die Stelle der Amtspflicht des Beamten tritt hier die besondere militärische Dienstpflicht, und eine schuldhafte Verletzung der letzteren muß ebenso wie die der ersteren eine vermögensrechtliche Haftung des Dienstpflichtigen begründen. Die Gehorsamspflicht des Soldaten ist inhaltlich unbegrenzt und kann sich demgemäß auf die verschiedenartigsten Tätigkeiten erstrecken. Er kann auch mit der Verwaltung vermögensrechtlicher Angelegenheiten des Staates betraut werden. Die vermögensrechtliche Verwaltung aber erfordert grundsätzlich, wenn nicht Ausnahmen besonders festgesetzt sind, auch eine vermögensrechtliche Haftung. Daß der Beklagte kraft dienstlichen Befehls tätig wurde, begründet gerade seine vermögensrechtliche Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Ausführung der befohlenen Dienste. Persönliche Verhältnisse und die Umstände, unter denen die Dienste geleistet werden mußten, wie z. B. der von der Revision angebeutete Mangel an Beamten und der Umfang der dienstlichen Aufgabe, mögen erheblich sein, wenn es sich um Art und Maß des Verschuldens handelt. Sie können aber den Dienstpflichtigen nicht von der Haftung für ein an sich schuldhaftes Verhalten befreien. Es wäre aber auch Sache des Beklagten gewesen, Umstände, die zu seiner Entschuldigug dienen konnten, in der Vorinstanz geltend zu machen, und es kann nicht als eine Verletzung des § 139 BPO. angesehen werden, wenn das Berufungsgericht nicht nach dieser Richtung das Fragerecht ausgeübt hat. Ein Bedenken gegen die Haftung des Beklagten für jedes Verschulden, nicht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ergibt sich auch nicht daraus, daß er, wenn auch vom Staate verpflegt und mit einer geringen Löhnung bedacht, doch ein besonderes Entgelt für seine Tätigkeit nicht erhielt, also unentgeltliche Dienste leistete (vgl. Sachb. d. Staatsrecht § 106 IV 2). Das maßgebende Landesrecht (§§ 88 ff. WSt. II 10, vgl. RGZ. Bd. 92 S. 236) läßt den Beamten dem Staate gegenüber für jede Fahrlässigkeit haften, auch wenn er ein Entgelt für seine Dienste nicht erhält. Mangels einer besonderen Vorschrift kann für die Haftung der Personen des Soldatenstandes gegenüber dem Reiche nichts anderes angenommen werden. Daß ein für den Schaden ursäch-

liches Verschulden des Beklagten vorliegt, wird vom Berufungsgericht einwandfrei ausgeführt. Damit rechtfertigt sich die Verurteilung des Beklagten. Ob sie, wie das Berufungsgericht in zweiter Linie annimmt, auch aus § 823 BGB. abgeleitet werden könnte, bedarf keiner Erörterung. Ebenföwenig ist auf die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über die Defekte der Beamten (§§ 134 bis 148) einzugehen, die nach § 157 RRG. auf Personen des Soldatenstandes Anwendung finden. Ihr Inhalt ergibt nur, daß, was von der Revision als zweifelhaft bezeichnet worden ist, aber der Rechtsprechung entspricht und auch in dem Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (vgl. § 1 Abs. 3, §§ 2, 3 dieses Gesetzes) vorausgesetzt ist, für die Ersatzansprüche des Reichs gegen Personen des Soldatenstandes wie gegen Beamte der Rechtsweg offen steht. Die Revision ist daher unbegründet.“